

Besondere Bedingung Nr. 9526

SOLL & HABEN - Selbstbehalt Kühlgutversicherung

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (Kühlgutversicherung) 1977:

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall 20% vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, mindestens EUR 75,00, selbst zu tragen.